

118. Zur Frage der Aufwertung von Vorauszahlungen und Vorschüssen, die auf Unfallrenten geleistet sind.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 25. September 1924 i. S. Deutsche Reichsbahn (Verl.) w. G. (Rl.). IV 1/24.

I. Landgericht Magdeburg. — II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Durch das rechtskräftige Urteil des Oberlandesgerichts in Raumburg vom 13. Februar 1920 ist unter Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten aus dem Unfall vom 11. April 1917 der Anspruch der Klägerin auf Zahlung einer Unfallrente dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden. In dem Verfahren über die Höhe des Anspruchs hat das Oberlandesgericht die Beklagte verurteilt, an die Klägerin zu zahlen:

1. 368 000 *M* zuzüglich des Geldwertungsschadens seit 18. April 1923, berechnet nach der Reichsrichtzahl am Tage der Zahlung, jedoch abzüglich a) derjenigen Beträge, welche die Firma D. G. der Klägerin seit 1. April 1920 gezahlt hat, b) bis d) der von der Beklagten bis 5. August 1922 gezahlten, ziffermäßig angegebenen Vorschüsse,

2. für die Monate Februar 1923 bis Oktober 1923 einschließlich eine Rente von monatlich 210 000 *M* zuzüglich des Geldwertungsschadens vom 1. jeden Monats ab bis zum Tage der Zahlung, berechnet nach der Reichsrichtzahl, jedoch abzüglich der vom 8. Mai bis 1. Oktober 1923 geleisteten, einzeln angeführten Vorschüsse,

3. vom 1. November 1923 ab eine Rente von 10 Goldmark wöchentlich in wöchentlichen Vorauszahlungen, die Rückstände sofort, jedoch abzüglich des am 1. November 1923 geleisteten Vorschusses von 5 Millionen Mark.

Das Revisionsgericht ist dieser von der Beklagten angefochtenen Entscheidung im wesentlichen beigetreten, hat aber durch eine andere Fassung seines Urteils zum Ausdruck gebracht, daß auch die geleisteten Vorauszahlungen und Vorschüsse auf den Betrag, der dem Wert jeder Zahlung nach der Reichsrichtzahl am Zahlungstag entspricht, aufzuwerten und in dieser Höhe in Abzug zu bringen sind.

Aus den Gründen:

Keinem Bedenken unterliegt es, bei den Ansprüchen zu I 1 und 2 des Urteils zugunsten der Klägerin den Geldbewertungsschaden in der Weise, wie es seitens des Berufungsrichters geschehen ist, zu berücksichtigen. Der Senat hat bereits in der Entscheidung vom 19. Mai 1924 IV 772/23 anerkannt, daß die Festsetzung der Urteilssumme nach der Reichsrichtzahl im Hinblick auf die im Herbst 1923 in ganz außerordentlichem Maße sprunghaft gesteigerte Geldbewertung schon vor Inkrafttreten des § 26a der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1239) zulässig und nach den Umständen geboten war. Mit Recht vertritt aber die Revision die Ansicht, daß auch die von der Beklagten geleisteten Vorauszahlungen aufzuwerten und nicht lediglich nach ihrem Papiermarkbetrag in Abzug zu bringen sind. Die Klägerin hatte nach dem Berufungsurteil am 18. April 1923 an rückständigen Renten den Betrag von 368 000 M zu beanspruchen (Urteilsposten I 1). Darauf hatte die Beklagte durch Leistungen der Firma G. in der Zeit vom 1. April 1920 bis 23. Mai 1921 unwidersprochen 5 837,76 M und durch eigene Vorschüsse in den Jahren 1921, 1922 10 029,86 M, insgesamt 15 867,62 M gezahlt. Zur Zeit dieser Vorauszahlungen war die Mark noch nicht in dem gleichen Maße entwertet, wie es am 18. April 1923 der Fall war; sie sind gegenüber dem Stande der Mark an diesem Tage in besserem Gelde geleistet. Da somit der Wert einer Mark zur Zeit der geleisteten Vorauszahlungen nicht gleichzusetzen ist ihrem Wert am Tage der Fälligkeit (18. April 1923), geht es nicht an, die früher gezahlten 15 867,62 M in ihrem Nennbetrag von den 368 000 M in Abzug zu bringen und die verbleibende Restsumme alsdann zugunsten der Klägerin aufzuwerten. Vielmehr müssen auch die Vorauszahlungen der Beklagten nach ihrem Wert, den sie an den jeweiligen Zahlungstagen hatten, aufgewertet und in dieser Höhe von der nach dem Stand vom 18. April 1923 aufzuwertenden Gesamtsumme von 368 000 M in Abzug gebracht werden. Denn die Klägerin hat in den Jahren 1920 bis 1922 mit den empfangenen Zahlungen nach ihrem damaligen Wert ihren Unterhalt in einem größeren Maße bestreiten können, als es ihr nach dem Stand der Mark am 18. April 1923 möglich gewesen wäre. Sie muß sich also gefallen lassen, daß die Beklagte ihre früheren Zahlungen in dem Umfang, in dem sie nach ihrem damaligen Wert zur Bestreitung des Unterhalts ausreichten, in Abzug bringt. Das entspricht jedenfalls den Grundsätzen von Billigkeit und Treu und Glauben, von denen derartige Rechtsverhältnisse allgemein beherrscht werden und die zugunsten beider Teile Anwendung finden müssen. Für den Urteilsposten I 2 hat entsprechend das gleiche zu gelten. . . .